C/2026/4986

25.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12633 — DIGITALBRIDGE / TDAM / L&G / BTP / VODAFONE ANTENNELOCATIES / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4986)

1. Am 17. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA),

— TD Asset Management, Inc. („TDAM“, Kanada),

— Legal & General BeNe HoldCo Limited („L&G“, Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von L&G Group plc (Vereinigtes Königreich),

— Belgium Tower Partners N.V. („BTP“, Belgien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von DigitalBridge,

— Vodafone Antennelocaties B.V. („Vodafone Antennelocaties“, Niederlande), derzeit letztlich kontrolliert von Liberty Global Limited (Bermuda).

DigitalBridge, TDAM und L&G werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über BTP und Vodafone Antennelocaties erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DigitalBridge investiert auf weltweiter Ebene in digitale Infrastruktur,

— TDAM ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft,

— L&G ist eine Finanzdienstleistungsgruppe und ein weltweit tätiger Investor,

— Vodafone Antennelocaties ist ein Infrastrukturunternehmen im Telekommunikationsbereich, das passive drahtlose Telekommunikationsinfrastruktur (d. h. Türme, Dachanlagen und sog. Kleinzellen) in den Niederlanden betreibt,

— BTP ist ein Infrastrukturunternehmen im Telekommunikationsbereich, das passive drahtlose Telekommunikationsinfrastruktur (d. h. Türme, Dachanlagen und sog. Kleinzellen) in Belgien betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12633 — DIGITALBRIDGE / TDAM / L&G / BTP / VODAFONE ANTENNELOCATIES / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË